



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2005 Nr. 44](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.09.2005
Seite: 1160

I

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28.9.2005 - III 7 – 0430.5.2.3 -

20322

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28.9.2005
- III 7 – 0430.5.2.3 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wird gem. Nr. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322), bestimmt, dass im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Prüfungsvergütungen bezahlt werden können; auf Nr. 1 des Gem. RdErl. wird besonders hingewiesen.

1

Prüfungsvergütungen für ärztliche Prüfungen

1.1 Für die mündlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) erhalten die Prüferinnen und Prüfer zusammen

für die Ärztliche Vorprüfung	19,80 €
für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	25,00 €
für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	62,50 €

1.2

Für die mündlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) erhalten die Prüferinnen und Prüfer zusammen

für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	19,80 €
für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	62,50 €

2

Prüfungsvergütungen für zahnärztliche Prüfungen

nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2133 – 2, veröffentlichten bereinigten Fassung:

2.1

Für die naturwissenschaftliche Vorprüfung

Fach I	Physik	4,00 €
Fach II	Chemie	4,00 €
Fach III	Zoologie	3,50 €

2.2

Für die zahnärztliche Vorprüfung

Fach I	Anatomie	8,60 €
Fach II	Physiologie	4,30 €

Fach III	Physiologische Chemie	4,30 €
Fach IV	Zahnersatzkunde	18,90 €

2.3

Für die zahnärztliche Prüfung

Abschnitt I

Allgemeine Pathologie und
pathologische Anatomie

6,10 €

Abschnitt II

Pharmakologie

6,10 €

Abschnitt III

Hygiene, medizinische Mikrobiologie
und Gesundheitsfürsorge

6,10 €

Abschnitt IV

Innere Medizin

6,10 €

Abschnitt V

Haut- und Geschlechtskrankheiten

6,10 €

Abschnitt VI

Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

6,10 €

Abschnitt VII

Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

7,60 €

Abschnitt VIII

Chirurgie

erster Teil

7,60 €

zweiter Teil

1. Prüfer/in

6,60 €

2. Prüfer/in

6,60 €

dritter Teil

6,10 €

Abschnitt IX

Zahnerhaltungskunde

15,30 €

Abschnitt X

Zahnersatzkunde

15,30 €

Abschnitt XI

Kieferorthopädie

7,10 €

2.4

Außerdem erhalten die Vorsitzenden
der Prüfungsausschüsse oder ihre
Stellvertreterinnen und Stellvertreter
für die Teilnahme an der
Wiederholung der zahnärztlichen
Prüfungen gem. Nr. 2.1 bis 2.3
je Prüfungsfach

5,00 €

3

Prüfungsvergütungen für die pharmazeutischen Prüfungen

Für die mündliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989
(BGBl. I S. 1489) erhalten die Prüferinnen und Prüfer zusammen

für den Zweiten Abschnitt

der pharmazeutischen Prüfung

32,70 €

für den Dritten Abschnitt

der pharmazeutischen Prüfung

24,50 €

4

Prüfungsvergütungen für Prüfungen in der Alten- und Familienpflege

Für die Prüfungen für Altenpflegerinnen und Altenpfleger,

Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer sowie

Familienpflegerinnen und Familienpfleger

erhalten die Prüferinnen und Prüfer zusammen 23,00 €

5

Aufteilung der Prüfungsvergütung

Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an der Prüfung beteiligt,
ist die Prüfungsvergütung auf diese nach dem jeweiligen Zeitaufwand zu verteilen.

6

Reisekosten

werden neben den Prüfungsvergütungen nach dem für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.

Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31.7.2010 außer Kraft.

- [MBI. NRW. 2005 S. 1160](#)